

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. August 2011

1034. Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons Zürich (Erneuerung Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 kann der Kanton zur Weiterbildung der Lehrpersonen Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Aufwendungen an staatlich anerkannte Institutionen und Organisationen gewähren. Die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons Zürich (ZAL) wurde letztmals mit RRB Nr. 93/2009 bis Ende 2012 als beitragsberechtigt anerkannt. Die jährliche Subvention wurde auf höchstens Fr. 420 000 festgelegt.

Die ZAL, der zurzeit zehn Stufen- und Fachorganisationen der Volkschule angehören, wurde am 24. Mai 1971 gegründet. Sie organisiert seit 40 Jahren Weiterbildungsveranstaltungen, die sich durch qualitativ hochwertige Angebote, Praxisnähe, Praxistauglichkeit und Aktualität auszeichnen. Ziel der ZAL ist es, für alle im Schulfeld tätigen Lehrpersonen und Schulleitungen Kurse anzubieten, welche die Erhöhung der Kompetenz im pädagogischen Alltag ermöglichen, unterstützend für guten Unterricht wirken, den Diskurs fördern und die Professionalität im Schulalltag verbessern. Das Volksschulamt prüft und genehmigt das Kursprogramm jährlich.

Aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeit für das Kursangebot – die Planung des Weiterbildungsprogramms für das Schuljahr 2012/13 hat bereits begonnen – ist die ZAL auf die frühzeitige Anerkennung zur Beitragsberechtigung und die damit verbundene Zusicherung der Subventionierung für die Jahre 2013–2016 angewiesen.

Die jährliche Subvention an die ZAL beträgt seit 2003 höchstens Fr. 420 000. Es rechtfertigt sich, diese Subvention im Rahmen der zwischen der Bildungsdirektion und der ZAL zu treffenden Leistungsvereinbarungen weiterhin in der gleichen Höhe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, auszurichten. Die benötigten Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2011–2014 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons Zürich (ZAL) wird als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung gilt vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.

III. Vor Ablauf der Beitragsberechtigung, spätestens jedoch bis 31. März 2016, ist ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons Zürich, Riesbachstrasse 11, 8090 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi